

SITZUNG VOM 31. OCTOBER 1860.

Worte des Tadels in dem Reiche der Han.

Von dem w. M. Dr. August Pfizmaier.

Von dem, den hohen Würdenträgern des Mittelreiches zustehenden Rechte, dem Landesherrn mit Vorstellungen zu nahen, beziehungsweise an ihn Worte des Tadels zu richten, ward zu allen Zeiten ein ausgedehnter Gebrauch gemacht. Während von solchem, beinahe pflichtmässigem Tadel die Blätter der Geschichte angefüllt sind, kommen erst zur Zeit des Herrscherhauses Han Beispiele vor, dass Männer in bescheidener Stellung, und welche hierzu gar nicht befugt waren, es wagten, an ihre Landesherren Schreiben zu richten, in welchen sowohl öffentliche als besondere Handlungen der Herrscher, so wie deren Verhalten in Sachen des Reiches, einer strengen Beurtheilung unterzogen werden.

Offenbar suchte man die Begründung dieses Vorgehens in dem uralten, damals jedoch längst zur Überlieferung gewordenen, sämtlichen Bewohnern eines Reiches zustehenden Rechte, den Landesherrn zu tadeln, ja selbst der Missbilligung, in Bezug auf dessen Handlungen, durch sogenannte Stachelworte Ausdruck zu geben. Allein einerseits hat uns die Geschichte nur wenige, eben ihres Alters wegen unverbürgte Beispiele, dass in dem Volke wirklich von dieser Freiheit Gebrauch gemacht worden, bewahrt, andererseits geschah eine solche Kundgebung des Tadels zwar öffentlich, scheint aber nicht dem Landesherrn unmittelbar zu Ohren gebracht worden zu sein. Von welcher Art jene Kundgebung gewesen, erhellt aus dem Tschou-li und Tso-tschuen, ferner aus einer in dem erwähnten Schreiben vorkommenden Stelle selbst. Das hier besprochene Vorgehen ist somit ohne Zweifel neu.

Derjenige, der in seinem Beginnen die grösste Kühnheit an den Tag legte und dessen Eifer zuletzt in wahre Tadelsucht ausartete,